



Verwendung der Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Kanton Zürich

Ein Leitfaden zum Grundangebot und zur
Einzelfallfinanzierung für Gemeinden

Version vom 1. Januar 2019



Impressum

Zuständigkeiten aufseiten der FI

Triagestelle und Einzelfallfinanzierung
Basiskurs Deutsch und Integration
Integrationsbegleitung
Bereichsleitung Flüchtlinge

Joy Kramer
Simone Furrer
Brigitte Baumgartner
Eric Patry

Herausgeberin

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
043 259 25 31
integration@ji.zh.ch
www.integration.zh.ch



Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	4
1.1 Das IP-System	4
1.2 Was ändert sich im Jahr 2019 aufgrund der Integrationsagenda?	5
2. Ausgangslage	8
3. Zielgruppe	8
4. Triagestelle	9
4.1 Beschreibung der Angebote	9
4.2 Abläufe	11
5. Einzelfallfinanzierung	13
5.1 Beschreibung der Angebote	13
5.2 Abläufe	14
6. Basiskurs Deutsch und Integration	14
6.1 Beschreibung der Angebote	14
6.2 Abläufe	16
6.3 Liste der Anbieter und Angebote	16
7. Integrationsbegleitung (Jobcoaching)	17
7.1 Beschreibung der Angebote	17
7.2 Abläufe	17
7.3 Besonderheiten der Integrationsbegleitung	19
7.4 Liste der Anbieter und Angebote	19
8. Aufgaben der FI	20

Abkürzungsverzeichnis

FFST	Fallführende Stelle der Gemeinde
FI	Fachstelle Integration
TS	Triagestelle der Stiftung Chance
IP	Integrationspauschale
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
SHG	Sozialhilfegesetz
TN	Teilnehmerin/Teilnehmer
VA	Vorläufig Aufgenommene
FL	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1 Das IP-System

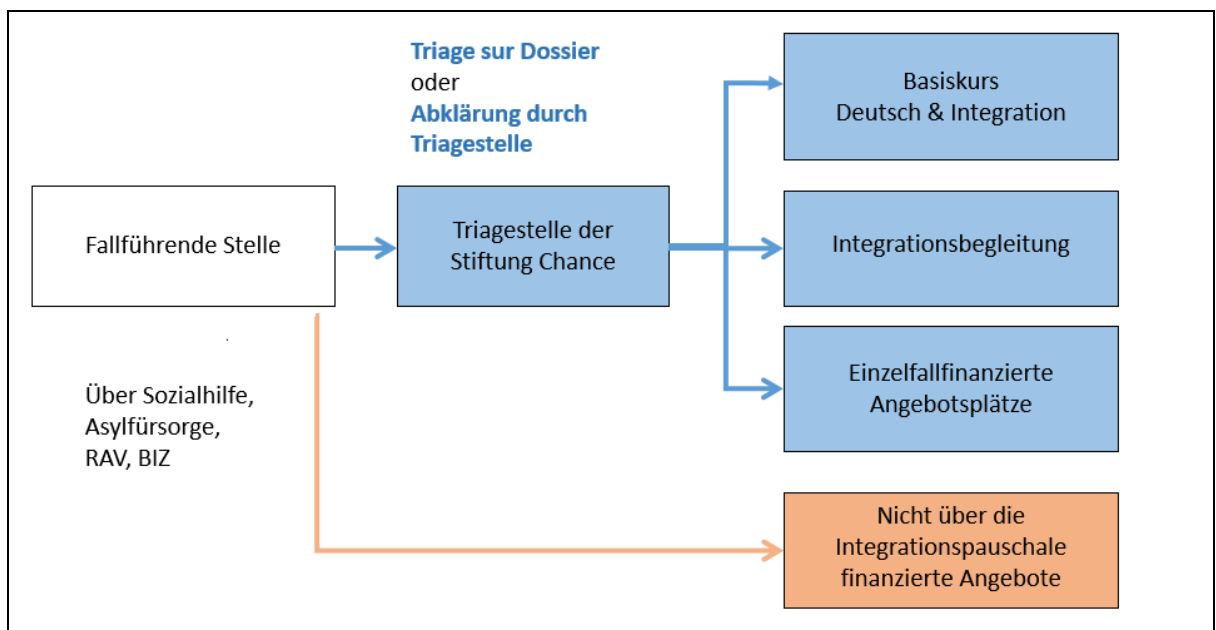
Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) sind zu Beginn ihres Integrationsprozesses in der Schweiz meist noch sozialhilfeabhängig. **Die kommunale Sozialhilfe ist die fallführende Stelle (FFST)**: Die Gemeinde stellt allen VA/FL einen Sozialberater oder eine Sozialberaterin zur Seite. Dieser oder diese stellt die Grundversorgung sicher und unterstützt die VA/FL in ihrem Integrationsprozess durch Beratung und Begleitung sowie durch die Organisation von Plätzen in Integrationsangeboten.

Die Fachstelle Integration (FI) unterstützt die kommunalen Sozialhilfen, indem sie insbesondere Angebote zur Potentialabklärung und zur beruflichen Integration sowie Sprachkurse mit der sogenannten Integrationspauschale (IP) des Bundes finanziert.

Will die FFST eines oder mehrere dieser Angebote nutzen, nimmt sie telefonisch oder schriftlich Kontakt mit der **Triagestelle der Stiftung Chance** auf (www.chance.ch > Triagestelle > Anmeldung und Downloads, vgl. Abbildung 1). Auf der Homepage der Triagestelle befinden sich detaillierte Beschreibungen der verschiedenen Förderangebote.

Die FFST beantragt entweder eine Anmeldung für ein bestimmtes Integrationsangebot und sendet der Triagestelle alle erforderlichen Unterlagen, sodass diese den Antrag **sur Dossier** prüfen kann. Oder die FFST meldet eine Person zur **Abklärung** durch die Triagestelle an. Aufgrund der Abklärungsergebnisse empfiehlt die Triagestelle ein geeignetes Integrationsangebot zuhanden der betroffenen Person und der FFST. Falls die empfohlene Massnahme über die IP finanziert werden kann und die FFST sowie die betroffene Person einverstanden sind, nimmt die Triagestelle die Anmeldung vor.

Abbildung 1: Finanzierungswege und Abläufe (blau eingefärbt sind die Angebote der FI, die über die Integrationspauschale finanziert werden)



Wenn die FFST ein anderes Angebot in Erwägung zieht, kann sie die Klientin oder den Klienten direkt bei einem Anbieter einer Integrationsmassnahme anmelden, wobei der Gemeinde daraus i.d.R. Sozialhilfekosten erwachsen. Das kantonale Sozialamt ersetzt



der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben (§ 44 Abs. 1 SHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SHG). Darunter fallen auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie anerkannte Flüchtlinge. Vorläufig Aufgenommene sind ab dem 1. Juli 2018 in der Asylfürsorge und entsprechend von dieser Regel ausgenommen.

Eine weitere Möglichkeit sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die nicht nur für anerkannte Flüchtlinge, sondern seit Oktober 2016 auch Beratungen sowie weiterführende Massnahmen im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG-AVIG) für vorläufig Aufgenommene (Status F) anbieten. Personen, die in ihrem beruflichen Integrationsprozess bereits fortgeschritten sind, können sich direkt oder über die FFST bei den RAV zur Beratung anmelden. Ausserdem können für eine punktuelle Beratung die Dienstleistungen der Berufsinformationszentren (biz) in Anspruch genommen werden.

Die mit der IP finanzierten Angebote decken nicht den gesamten Bedarf der VA/FL im Kanton; sie sind als Ergänzung zu den Massnahmen gedacht, die über die Sozialhilfe oder andere Wege finanziert werden.

Bei operativen Fragen in Bezug auf ein konkretes Angebot nehmen die FFST oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) mit dem Anbieter oder der Triagestelle Kontakt auf. Bei übergeordneten, strategischen Fragen kontaktieren sie die FI.

1.2 Was ändert sich im Jahr 2019 aufgrund der Integrationsagenda?

Was ist die Integrationsagenda?

Bund und Kantone wollen **vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge** rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft integrieren. Damit sollen auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Zu diesem Zweck haben sich Bund und Kantone auf eine gemeinsame **Integrationsagenda** geeinigt, welche eine Intensivierung der Integrationsförderung für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge entlang von sogenannten Soll-Integrationsprozessen vorsieht. Die Integrationsagenda wurde im Frühjahr 2018 von der Konferenz der Kantonsregierungen und vom Bundesrat genehmigt. Mit der Genehmigung hat der Bundesrat auch die von den Kantonen geforderte Erhöhung der Integrationspauschale (IP) beschlossen: Mit der Anpassung der Integrationsverordnung (VIntA) kommt es zu einer **Erhöhung der einmalig pro Person ausbezahlten Integrationspauschale von 6'000 auf 18'000 Franken** für die ab dem 1. Mai 2019 als vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge anerkannten Menschen. Die Erhöhung der Bundesbeiträge ist an die Umsetzung und das Erreichen von Wirkungszielen gebunden.

Ziele der Integrationsagenda

Bund und Kantone haben sich mit der Integrationsagenda folgende **Wirkungsziele** gesetzt:

1. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge mindestens über sprachliche Basiskenntnisse (mind. Sprachniveau A1).
2. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim obligatorischen Schulbeginn in der lokalen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.

4. Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
5. Sieben Jahre nach Einreise sind vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH)

Der Regierungsrat hat die Direktion der Justiz und des Innern mit der Umsetzung der Integrationsagenda beauftragt und eine Projektorganisation «[Integrationsagenda Zürich](#)» (IAZH) eingesetzt. Diese erarbeitet unter der Leitung der [Fachstelle Integration](#) ein Umsetzungskonzept, das der Kanton Zürich Ende April 2019 dem Staatssekretariat für Migration (SEM) einreicht. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erhöhung der Bundesgelder. Die Konzipierung und Umsetzung der IAZH erfolgt in Zusammenarbeit mit den [Gemeinden](#) und verschiedenen kantonalen Stellen als [Partner und Partnerinnen](#) der Fachstelle Integration.

Übergangsjahr 2019

Die aktuelle Strategie zur Verwendung der IP ist gültig bis Ende 2019. Mehrheitlich wurden die Angebote des IP-Systems mittels Submissionen beschafft. Die FI ist vertraglich verpflichtet, diese Angebote bis Ende 2019 weiterzuführen. Das Jahr 2019 ist ein Übergangsjahr zur Umsetzung der Integrationsagenda. Mit den [Angeboten im Übergangsjahr 2019](#) wird die Integrationsagenda innerhalb dieses bestehenden Rahmens ab dem 1. Mai 2019 bestmöglich umgesetzt.

In der [Übergangsphase der Integrationsagenda](#) ist zu bedenken, dass es bei der Einführung per 1. Mai 2019 noch zahlreiche VA/FL im Kanton Zürich geben wird, für die der Kanton eine [IP von nur 6'000 Franken](#) erhalten hat, deren Integrationsprozess aber noch nicht abgeschlossen ist. Auch diese Personen mit Entscheid vor dem 1. Mai 2019 haben einen [Bedarf an den ausgebauten Angeboten](#). Eine Unterscheidung bei der Anspruchsberechtigung zwischen Personen mit Entscheid vor oder nach dem 1. Mai 2019 ist weder integrationspolitisch zielführend noch praktisch umsetzbar. Somit kann die IP im Jahr 2019 nicht den gesamten Finanzierungsbedarf für die Integrationsförderung von VA/FL abdecken.

Folgende Änderungen werden aufgrund der Integrationsagenda im Übergangsjahr umgesetzt:

- Die für das IP-System verfügbaren Mittel werden von ca. 11.5 Mio. Franken (2018) auf 18.5 Mio. Franken erhöht.
- [Grundangebot](#): Das Grundangebot wird erweitert. Im Basiskurs Deutsch und Integration werden ab dem 1. Mai 2019 [fünf Module](#) (statt bisher drei) finanziert und die Platzzahl in der Integrationsbegleitung wird ausgebaut.
- [Einzelfallfinanzierung](#): Neu können ab dem 1. Mai 2019 neben Angeboten mit Schwerpunkt praktische Qualifizierung zusätzlich [Alphabetisierungsangebote](#) und [Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene](#) über die IP-Einzelfallfinanzierung mitfinanziert werden. Dies gilt für Massnahmen, die nach dem 1. Mai 2019 starten. Die FI wird den vorliegenden Leitfaden entsprechend im Frühjahr 2019 anpassen.

Für einzelfallfinanzierte Angebotsplätze stehen im Jahr 2019 7.5 Mio. Franken zur Verfügung. Da der Mittelbedarf für diese Angebote die verfügbaren Mittel der Einzelfallfinanzierung übersteigt, wird ab dem 1. Januar 2019 in Absprache mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und mit dem Fachverband migrationplus ein [Teilfinanzie-](#)



rungsmodell für alle Einzelfallfinanzierungen umgesetzt. **Der Beitrag aus der Integrationspauschale zu den einzelfallfinanzierten Angeboten beträgt immer maximal 70 Prozent der effektiven Kosten des Angebotsplatzes.** Ziel der FI ist es, dass die budgetierten Mittel bis Ende 2019 ausreichen. Es handelt sich allerdings um eine **Modellrechnung** auf der Basis von Annahmen. Für den Fall, dass die zugrundeliegenden Annahmen zu tief geschätzt wurden und sich als nichtzutreffend erweisen sollten, besteht das Risiko, dass die Mittel der Einzelfallfinanzierung vor Jahresende ausgeschöpft sind. Sollte sich eine solche Entwicklung im Laufe des Jahres abzeichnen, wird die FI in Absprache mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich die Umsetzung **steuernder Massnahmen prüfen** (z.B. Anpassung der Finanzierungsanteile, begrenzter Einsatz von IP-Mitteln des Folgejahres).

2. Ausgangslage

Der Bund überweist den Kantonen jährlich die sogenannte **Integrationspauschale**. Diese ist zur Förderung der VA/FL einzusetzen und dient der beruflichen Integration sowie dem Erwerb einer Landessprache (Art. 18 VIntA). Im Kanton Zürich ist die FI für deren Verwaltung zuständig. Mit der Integrationspauschale finanziert die FI verschiedene **Förderangebote**, welche von Dritten durchgeführt werden. Diese Angebote sind aufeinander abgestimmt und ermöglichen es, die VA/FL bedarfsgerecht in ihrem Integrationsprozess gezielt zu unterstützen.

Der vorliegende Leitfaden fasst den Inhalt der Angebote und die damit verbundenen Abläufe zusammen. Der Fokus liegt auf jenen Aspekten, die für die fallführenden Stellen der Gemeinden (FFST) und die Anbieter von Integrationsmassnahmen relevant sind. Detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Angebot lassen sich von der Homepage der Triagestelle der Stiftung Chance herunterladen. Die Angebotspalette im **Jahr 2019** sieht aus wie folgt:

- Triagestelle (Grundangebot)
- Basiskurs Deutsch und Integration (Grundangebot)
- Integrationsbegleitung (Grundangebot)
- Weitere, i.d.R. einzelfallfinanzierte Angebote

Ein grosser Teil der finanziellen Mittel aus der Integrationspauschale fliesst in die ersten drei Angebotsarten. Mit deren Anbietern hat die FI Verträge abgeschlossen und dadurch ganze Programme mit jährlich festgelegten Platzzahlen eingekauft (**Objektfinanzierung**). Es handelt sich um grundlegende Angebote, deren Inanspruchnahme trotz des heterogenen Integrationsbedarfs der VA/FL vorhersehbar ist.

In Ergänzung dazu gibt es das Instrument der **Einzelfallfinanzierung**. Dabei werden nicht ganze Programme, sondern bei Bedarf einzelne Angebotsplätze eingekauft. Dies erlaubt, dem individuellen Bedarf der VA/FL noch besser gerecht zu werden.

3. Zielgruppe

Gemäss den Vorgaben des Bundes ist die Integrationspauschale **für VA/FL zu verwenden, die Sozialhilfe oder Asylfürsorge** beziehen. In der Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale des Kantons Zürich¹ sind präzisierend die unten stehenden Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Finanzierung definiert. Darüber hinaus gibt es angebotsspezifische Erfordernisse (vgl. Kapitel 5 bis 8).

- Die Angebote dürfen nur von vorläufig Aufgenommenen (Status F) und Flüchtlingen (anerkannte Flüchtlinge, Status B, und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Status F) genutzt werden, die im Kanton Zürich wohnen. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Status C) und Asylsuchende (Status N) dürfen die mit der Integrationspauschale finanzierten Angebote nicht nutzen. Bei Asylsuchenden, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird, wird es mit der Einführung der Integrationsagenda ab 1. Mai 2019 Anpassungen geben.
- Die Person bezieht Sozialhilfe oder Asylfürsorge oder hat im Ausnahmefall Anrecht auf Prämienverbilligung als Indikator für geringes Einkommen.

¹ www.integration.zh.ch > Integrationspolitik > Strategie Integrationspauschale



- Eine bestehende Arbeitsstelle darf durch eine Angebotsteilnahme nicht gefährdet oder aufgegeben werden.

4. Triagestelle

Die Triagestelle ist [Dreh- und Angelpunkt](#) im Fördersystem zur Integration von VA/FL im Kanton Zürich und wird von der Stiftung Chance betrieben. Alle Anmeldungen von Personen für die obenstehenden Integrationsmassnahmen, die über die Integrationspauschale finanziert sind, erfolgen über die Triagestelle (vgl. Abbildung 1).

Haben sich die FFST und die betroffene Person für einen Angebotsplatz entschieden, stellt die FFST der Triagestelle einen [Antrag](#). Die Triagestelle prüft den Antrag und nimmt ggf. die Anmeldung für das gewünschte Angebot vor (vgl. Abbildung 1). Die Prüfung erfolgt «sur Dossier», wenn die FFST alle erforderlichen Unterlagen mitschickt. Andernfalls bietet die Triagestelle [Abklärungsgespräche](#), [praktische Abklärungen](#) und [Deutscheinstufungstests](#) an. Sie berät die Gemeinden und organisiert für sie kostenlose [Weiterbildungen](#). Darüber hinaus verwaltet die Triagestelle im Auftrag der FI die Mittel zur Einzelfallfinanzierung (vgl. Kapitel 6). Die Fallführung bleibt stets bei den Sozialdiensten der Gemeinden. Die Triagestelle ist unter folgender Adresse erreichbar:

Stiftung Chance
Triagestelle
Regina-Kägi-Strasse 11
8050 Zürich
Tel. 044 384 86 86
Fax. 044 384 86 80
trriage@chance.ch
www.chance.ch

4.1 Beschreibung der Angebote

Abklärungsgespräch

Die FFST klären die Bedürfnisse und Potenziale ihrer Klientinnen und Klienten ab, suchen gemeinsam nach passenden Wegen aus der Sozialhilfe und begleiten sie dabei. Die Abklärungen stellen zuweilen eine Herausforderung dar. Damit verbunden sind etwa [Fragen bei der Beurteilung](#) von berufsrelevanten Erfahrungen und Kenntnissen oder im Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen. In solchen Fällen kann die FFST die betroffene Person für ein [Abklärungsgespräch bei der Triagestelle](#) anmelden. Im Rahmen dieses rund einstündigen Gesprächs beleuchtet der Triageberater oder die Triageberaterin folgende Aspekte:

- Deutschkenntnisse
- Weitere Sprachkenntnisse
- Bildungshintergrund und Schul(un)gewohnheit
- Fachliche und berufliche Erfahrungen bzw. Kompetenzen
- Präferenzen der Person
- Gesundheitliche Situation (physisch, psychisch)
- Verfügbarkeit der Person (Kinderbetreuung, Kursbesuche)
- Auftritt der Person (Präsenz, Kommunikation, Kooperation)
- Selbstbild und Motivation

Falls erforderlich garantiert ein interkulturelles Dolmetschen die reibungslose Kommunikation mit der abzuklärenden Person. Rücksprachen der Triagestelle mit der FFST klären offene Fragen. Der [abschliessende Abklärungsbericht](#) beinhaltet zusammenfassend eine Auswertung der gesammelten Informationen und die Empfehlung eines geeigneten Angebots.

Beispiel Abklärungsgespräch

Frau A. ist 20 Jahre alt und reiste vor einem Jahr in die Schweiz ein. Innerhalb weniger Monate erreichte sie das Deutschniveau B1. Um abzuklären, welche Interessen und Möglichkeiten Frau A. in Bezug auf ihre Arbeitsintegration hat, wird sie von der FFST für ein Abklärungsgespräch bei der Triagestelle angemeldet. Im Laufe des Gespräches wird klar, dass Fr. A. eine Lehre absolvieren will. Die Triagestelle meldet Frau A. nach Rücksprache mit der FFST für eine Integrationsbegleitung an, die auf Jugendliche spezialisiert ist.

Praktische Abklärung

Bestehen auch nach einem Abklärungsgespräch noch erhebliche Unklarheiten in Bezug auf die Kompetenzen und beruflichen Vorstellungen, führt die Triagestelle in Absprache mit der betroffenen Person und der FFST eine praktische Abklärung durch, in der die [Fachkenntnisse und Eignungen im Rahmen von Einsatzplätzen](#) in verschiedenen Berufszweigen ermittelt werden. Der Einsatz dauert insgesamt 10 Arbeitstage und kann flexibel aufgeteilt werden: Kompakt über zwei 2 Wochen oder verteilt über maximal sechs Wochen. Zusammen mit der AOZ deckt die Stiftung Chance zehn Berufszweige ab:

Tabelle 1: Praktische Abklärung

Berufszweig	Beruf
Schreinerei	Schreiner, Holzbearbeiter
Lingerie	Textilfacharbeiter, Schneider
Reinigung	Hauswirtschaftspraktiker
Demontage	Sanitärinstallateur, Bauteiltrenner
Transport	Chauffeur, Hilfschauffeur
Administration	Sachbearbeiter
Gastgewerbe	Servicefachangestellter, Küchenangestellter
Möbeltransport	Chauffeur, Möbelmonteur
Metallbau	Schlosser, Schweisser
Mechanik	Mechaniker, Feinmechaniker

Eine Fachperson mit berufsspezifischer Grundausbildung und arbeitsagogischer Zusatzausbildung begleitet die abzuklärende Person und beobachtet deren Kompetenzen und Entwicklungen. Die Fachperson nimmt daraufhin eine [schriftliche Beurteilung](#) vor, die als Grundlage dient für das Abschlussgespräch mit der abzuklärenden Person und dem Triageberater oder der Triageberaterin. Der abschliessende Abklärungsbericht beinhaltet zusammenfassend eine Auswertung der gesammelten Informationen und die Empfehlung eines geeigneten Anschlusschrittes.



Beispiel praktische Abklärung

Frau G. hat im Herkunftsland mehrere Jahre in einer Schneiderei gearbeitet. Auf ihrem Fluchtweg wurde sie mit einschneidenden Ereignissen konfrontiert. Die FFST teilt mit, dass frühere Arbeitsintegrationsversuche abgebrochen werden mussten, da Frau G. über diffuse körperliche Beschwerden klagt. Auch nach den Abklärungsgesprächen und nach Rücksprache mit der FFST, bleibt unklar, inwiefern Fr. G. arbeitsmarktfähig ist. Zweimal pro Woche nimmt Frau G. Therapiestunden wahr. Eine praktische Abklärung in der Lingerie mit einem Pensum von 60% soll Klarheit über die Arbeitsmarktfähigkeit bringen.

Deutscheinstufungstest

Ein umfassender Deutscheinstufungstest ist dann gefordert, wenn die Sprachkenntnisse auch nach dem Abklärungsgespräch oder der praktischen Abklärung noch unklar sind. Zudem kann die FFST unabhängig von den übrigen Abklärungsmöglichkeiten einen Deutscheinstufungstest veranlassen.

Der Test beinhaltet einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Einschätzung erfolgt nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Die Ergebnisse der Deutscheinstufung sind eine wichtige **Grundlage für die Planung der folgenden Integrationsschritte**.

Beispiel Deutscheinstufungstest

Herr O. erwähnt im Abklärungsgespräch, dass er gerne im Service-Bereich arbeiten möchte. Damit Herr O. erste Arbeitserfahrungen in der Schweiz sammeln kann, ist er an einem Integrationsangebot in der Gastronomie interessiert. Der letzte Deutschkurs liegt einige Monate zurück. Die FFST wünscht eine Überprüfung der aktuellen Deutschkenntnisse von Herrn O. Die Triagestelle lädt ihn für einen Deutscheinstufungstest ein. Nach der Auswertung ist klar, dass Herr O. die sprachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem qualifizierenden Angebot in der Gastronomie erfüllt.

Weiterbildungen

Um flüchtlingspezifisches Wissen auszutauschen, organisiert die Triagestelle **Weiterbildungstage für die FFST**. Im Zentrum stehen Fragen zu den Themen Abklärung und Angebotslandschaft im Kanton Zürich. Damit sollen die Kompetenzen in den Gemeinden gestärkt und eine rasche Triage von VA/FL in bedarfsgerechte Angebote gefördert werden. Die Durchführungsdaten und Fachthemen werden jeweils frühzeitig bekannt gegeben.

4.2 Abläufe

- Möchte die FFST eine Person bei der Triagestelle abklären lassen oder einem Integrationsangebot zuweisen, das über die Integrationspauschale finanziert wird, schickt die FFST der Triagestelle das ausgefüllte **Antragsformular** (zu finden unter: www.chance.ch > Downloads) sowie alle relevanten persönlichen Unterlagen wie Integrationsstrategie, Berichte der FFST, Lebenslauf, Ausweiskopie oder Zeugnisse. Wenn möglich ist der elektronische Weg (E-Mail) zu wählen.
- Darauf folgt die **Antragsprüfung**. Je nach vorgesehener Massnahme nimmt die Triagestelle eine formale oder zusätzlich eine inhaltliche Prüfung vor. Die formale Prüfung erfolgt bei einem Antrag für eine Abklärung durch die Triagestelle oder für einen Basiskurs (vgl. Kapitel 4). Diese Art der Prüfung beschränkt sich auf die Frage, ob die erforderlichen Personalien wie Name, Alter, Geschlecht etc. angegeben sind und ob es sich um eine Person aus der angebotsspezifischen Zielgruppe handelt. Die inhaltliche Prüfung erfolgt bei einem Antrag für alle weiteren Arten von Integrati-

onsangeboten. Überprüft wird in diesem Fall, ob die betreffende Person für das von der FFST vorgesehene Angebot geeignet ist.² Dafür sind vonseiten der FFST insbesondere Angaben über jene Themen zu machen, die auch im Zentrum der Abklärungsgespräche unter Kapitel 4.1 stehen.

- Die Triagestelle gibt der FFST innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eine **Rückmeldung** zum Ergebnis der Antragsprüfung (Bestätigung des durch die FFST vorgesehenen Förderangebots, Vorschläge für alternative Integrationsangebote, Bitte um zusätzliche Informationen, Angebot einer Abklärung durch die Triagestelle etc.).
- Ist ein Abklärungsgespräch angezeigt, verständigt sich die Triagestelle mit der betroffenen Person und der FFST. Die Person erhält innerhalb von sieben bis zehn Arbeitstagen eine Einladung mit Kopie an die FFST. Zur Besprechung einer möglichen Anschlusslösung und bei Unklarheiten wird nach dem Abklärungsgespräch mit der FFST Kontakt aufgenommen. Die Ergebnisse aus dem Abklärungsgespräch werden in einem schriftlichen Bericht an die FFST geschickt.
- Ist eine **praktische Abklärung** angezeigt, verständigt sich die Triagestelle mit der betroffenen Person und der FFST. Die Person erhält eine Einladung mit Kopie an die FFST. Zur Besprechung einer möglichen Anschlusslösung und bei Unklarheiten wird nach der praktischen Abklärung mit der FFST Kontakt aufgenommen. Die Ergebnisse aus der praktischen Abklärung werden in einem schriftlichen Bericht an die FFST geschickt.
- Ist ein **Deutscheinstufungstest** angezeigt, verständigt sich die Triagestelle mit der betroffenen Person und der FFST. Die Person erhält eine Einladung mit Kopie an die FFST. Die Resultate werden in einem standardisierten Auswertungsformular festgehalten und an die FFST geschickt.
- Wenn die nächsten Integrations Schritte mit der FFST geklärt sind, informiert die Triagestelle über die **Finanzierungsmöglichkeiten**. Grundsätzlich kommen im Zusammenhang mit der Integrationspauschale objektfinanzierte und einzelfallfinanzierte Angebote in Frage.³ Bei einzelfallfinanzierten Angebotsplätzen werden maximal 70 Prozent der effektiven Massnahmenkosten mit IP-Mitteln gedeckt (vgl. Kapitel 6).
- Die **Anmeldung** beim Anbieter für ein über die Integrationspauschale finanziertes Angebot übernimmt immer die Triagestelle. Diese schickt dem Anbieter alle relevanten Unterlagen wie Antragsformular der FFST, Abklärungsberichte, Deutscheinstufungstests, Zeugnisse, Lebenslauf etc.
- Den **Angebotsstart** gibt der Anbieter der angemeldeten Person, der FFST und der Triagestelle rechtzeitig bekannt.
- Nach Beendigung des Angebots erhalten die FFST und die Triagestelle vom Anbieter einen **Schlussbericht** über den Teilnehmer oder die Teilnehmerin (TN).
- Stellt der Anbieter in der **Anfangszeit** fest, dass ein anderes Angebot geeigneter wäre, nimmt die Triagestelle im Einvernehmen mit der FFST und der betroffenen Person wenn möglich die Anmeldung für eine passendere Fördermassnahme vor.

² Eine Ausnahme bilden Anträge auf der Basis eines Integrationsplans, der im Rahmen der Integrationsbegleitung (vgl. Kapitel 8) erstellt worden ist. Hier nimmt die Triagestelle nur eine formale Prüfung vor. Falls der Anbieter der Integrationsbegleitung ein eigenes Angebot vorsieht, stellt die Triagestelle zudem sicher, dass es kein anderes Angebot gibt, das geeigneter oder günstiger wäre.

³ Einen Rechtsanspruch auf Finanzierung über die Integrationspauschale gibt es nicht.

- Bei einem **Abbruch** nach der Anfangszeit entscheidet die FFST, ob die Nutzung eines anderen Angebots sinnvoll ist. In diesem Fall erfolgt ggf. ein neuer Antrag bei der Triagestelle.

5. Einzelfallfinanzierung

Die Triagestelle verwaltet Geldmittel, die sie im Einvernehmen mit der FFST für die Finanzierung von einzelnen Angebotsplätzen einsetzen kann. Neben Angeboten mit Schwerpunkt praktische Qualifizierung sind dies ab dem 1. Mai 2019 Alphabetisierungsangebote sowie Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene. Diese **einzelfallbezogene Finanzierung ist als Ergänzung zum Grundangebot (Triagestelle, Basiskurse und Integrationsbegleitung) zu verstehen**. Die FI legt jährlich einen bestimmten Betrag fest, den die Triagestelle für die Einzelfallfinanzierung einsetzen kann. 2019 sind dafür 7.5 Mio. Franken vorgesehen. Die durch die FFST nachgefragten Angebote werden nach Schätzungen der FI jedoch insgesamt rund 10.7 Mio. Franken kosten. Um zu gewährleisten, dass die Mittel zur Einzelfallfinanzierung während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen, werden Teilfinanzierungen vorgenommen. **Der Beitrag aus der Integrationspauschale zu den einzelfallfinanzierten Angeboten beträgt immer maximal 70 Prozent der effektiven Kosten des Angebotsplatzes.**

5.1 Beschreibung der Angebote

Für eine Einzelfallfinanzierung von Fördermassnahmen mit Schwerpunkt praktische Qualifizierung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Tabelle 2: Anforderungen zur Einzelfallfinanzierung von Fördermassnahmen mit Schwerpunkt praktische Qualifizierung

Anforderungen an die betroffene Person (in Ergänzung zu den Kapiteln 3 und 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist ausreichend motiviert und hat kurz- oder mittelfristig realistische Chancen auf eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt (max. 2 Jahre).
Formelle Anforderungen an den Angebotsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten des Angebotsplatzes entsprechen den üblichen Marktpreisen. Ausnahmen müssen begründet und sachlich plausibel sein. • Es gibt keine andere Finanzierungsquelle und keinen bereits bestehende unentgeltlichen oder günstigeren Angebotsplatz, welchen die Person nutzen kann, um das angestrebte Ziel auf eine vergleichbare Art zu erreichen.
Inhaltliche Anforderungen an den Angebotsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine Fördermassnahme, deren Schwerpunkt auf der praktischen Qualifizierung der TN liegt. Die praktische Arbeit ist ein wichtiges Element der Fördermassnahme. • Inhalt und Ziele des Angebotes sind vorgängig bekannt. • Das Angebot trägt massgeblich zur nachhaltigen Integration der Person in den ersten Arbeitsmarkt bei. • Das Angebot ist auf den Bedarf der Person zugeschnitten.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anbieter bzw. das relevante Angebot verfügt über eine Qualitätsmanagement-Zertifizierung (SVOAM, ISO, EduQua, etc.). Ausnahmen für Anbieter der öffentlichen Hand sind in Absprache mit der FI möglich. • Die Triagestelle und die FFST sind sich über die vorgesehene Massnahme einig. Die Einigung liegt schriftlich vor. • Die Mittel, welche die FI der Triagestelle zur Einzelfallfinanzierung zur Verfügung stellt, sind noch nicht ausgeschöpft.



Ab dem 1. Mai 2019 (Beginn der Integrationsagenda) sind neben Angebotsplätzen mit Schwerpunkt praktische Qualifizierung auch Alphabetisierungskurse und Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene im Einzelfall finanzierbar. Dies gilt für Angebotsplätze, die nach dem 1. Mai 2019 starten. Die entsprechende Anpassung des vorliegenden Leitfadens folgt im Frühjahr 2019.

5.2 Abläufe

Einzelfallfinanzierungen erfolgen durch die Triagestelle. Die Abläufe der Triagestelle und der Einzelfallfinanzierung sind in Kapitel 4.2 beschrieben.

6. Basiskurs Deutsch und Integration

6.1 Beschreibung der Angebote

Überblick

Ein Basiskurs ist **eine der ersten Integrationsmassnahmen** nach der vorläufigen Aufnahme bzw. Asylgewährung. In Intensivkursen (4-5 Halbtage pro Woche) sollen die TN schnell die Sprache lernen und Informationen für das Leben in der Schweiz erhalten.

Die Anmeldung erfolgt über die Triagestelle. Zielgruppe sind VA/FL ab dem vollendeten 17. Altersjahr, die alphabetisiert sind. Parallel zu den Sprachkursen bietet der Anbieter die Betreuung von Kindern im Vorschulalter an.

Basiskurse sind auf GER-Niveau A1-A2 angesiedelt (vgl. Abbildung 2). TN, die das 3. Modul des Basiskurses **vor dem 1. Mai 2019** beenden, sind für **maximal drei Module à 8 Wochen** anspruchsberechtigt. TN, die am 1. Mai 2019 in einen Basiskurs eingeschrieben sind oder **nach dem 1. Mai 2019** angemeldet werden, sind für **maximal fünf Module à 8 Wochen** anspruchsberechtigt.

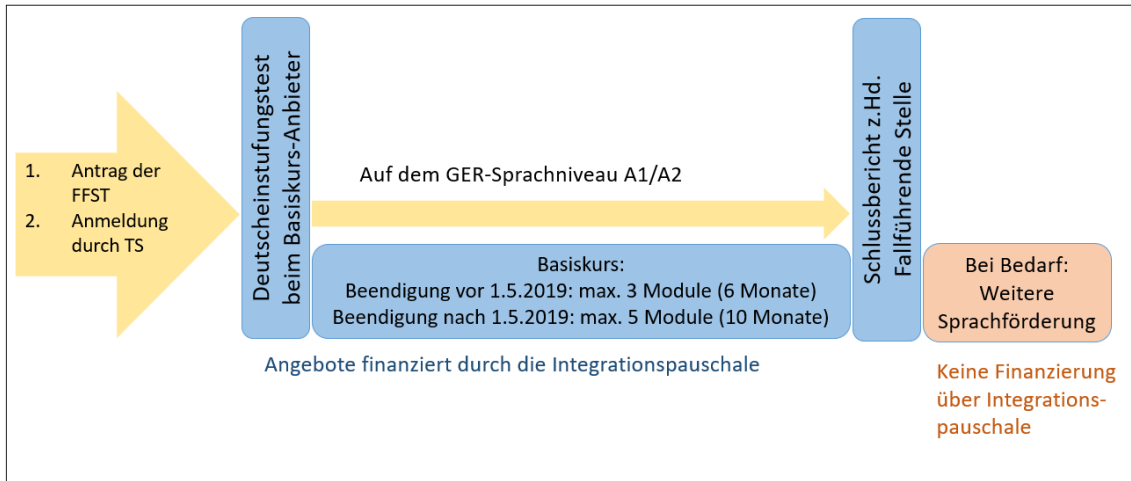
Falls möglich soll mit einem TELC-Sprachtest o.ä. das erreichte Sprachniveau validiert werden. Parallel zum Basiskurs sind andere Massnahmen möglich, wenn sie den Lernprozess nicht behindern.

Wenn sich während des Modulbesuchs zeigt, dass der Basiskurs nicht die richtige Massnahme ist, wird der FFST empfohlen, den TN abzumelden.

Nach dem Basiskurs folgt üblicherweise eine andere Integrationsfördermassnahme oder eine Phase, während der das Gelernte für die berufliche und soziale Integration genutzt wird. Wenn sich dann zeigt, dass die berufliche Integration hauptsächlich wegen mangelnder Sprachkenntnisse behindert ist, ist ein weiterer Sprachkurs indiziert.

Die **weitere Sprachförderung** (beim Basiskursanbieter oder anderen Anbietern) wird nicht über die IP finanziert.

Abbildung 2: Leistungen und Ablauf Basiskurs Deutsch und Integration



Inhalte und Ziele

Die TN verbessern ihre kommunikativen und soziokulturellen Kompetenzen, um sich sprachlich in den schweizerischen Alltag zu integrieren, mit den hiesigen Behörden und Dienststellen in Kontakt zu treten und sich in ihrem beruflichen und privaten Tätigkeitsfeld verständigen zu können. Die Progression entspricht in der Regel einer GER-Niveaustufe pro zwei Kursmodule.

Im Kurs werden auch integrationsfördernde Inhalte (prioritär bezüglich Bildungswesen, Arbeitswelt und Sozialsystem), Werte, Regeln und Normen, sowie die Grundlagen des schweizerischen Rechtsstaats und der Demokratie vermittelt. Dazu werden einzelne Sequenzen in der **Muttersprache** der TN abgehalten (zwei Halbtage für alle TN). Dazu können auch externe Personen, z.B. interkulturell Dolmetschende (IKD) oder Schlüsselpersonen, beigezogen werden.

Mit **besonderen Aktivitäten** im Kurslokal sowie ausserhalb wird Wissen über das Leben in der Schweiz vermittelt und die Integration der TN gefördert (ein Halbtage pro zwei Wochen).

Tabelle 3: Standardablauf eines Kursmoduls

Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4	Woche 5	Woche 6	Woche 7	Woche 8	danach
Unterricht, besondere Aktivitäten								Schlussbericht FFST / Triage-stelle
Kursstart, ggf. Umstufung			Lernfeedbackgespräch, ggf. Empfehlung TELC-Test	Beratung für Anschlusslösung, Rückmeldung, falls kein weiteres Modul				

Tabelle 4: Möglicher Wochenstundenplan in einem Vormittagskurs

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08.30-10.00	Deutsch	Bes. Aktivitäten im Kurs	Deutsch	Deutsch	Besondere Aktivitäten ausserhalb des Kurslokals
10.30-12.00	Deutsch	Deutsch	Bes. Aktivitäten im Kurs	Deutsch	

6.2 Abläufe

- Die FFST meldet den TN mit dem [Antragsformular](#) bei der Triagestelle der Stiftung Chance an.
- Mit dem Einverständnis der FFST meldet die Triagestelle die Person per E-Mail beim Sprachkursanbieter zum Basiskurs an. Die Triagestelle sendet das Antragsformular und falls vorhanden die bestehende Deutscheinstufung mit.
- Der Anbieter bietet die Person zu einem [Einstufungstest](#) auf oder lädt sie direkt in einen Kurs ein, wenn bereits eine genügende Deutscheinstufung vorhanden ist. Stellt der Anbieter beim Einstufungstest fest, dass jemand besser einen Alphabetisierungskurs oder einen Sprachkurs ab GER-Niveau B1 besucht, weist er die Anmeldung zurück. Die betroffene Person und die FFST werden über das Ergebnis des Einstufungstests informiert.
- Der TN besucht [maximal 3, respektive maximal 5 Module](#) (abhängig vom Eintrittsdatum, vgl. Kapitel 6.1). Der Anbieter nimmt mit der FFST Kontakt auf, wenn ein weiteres Modul nicht die richtige Massnahme ist.
- Der Anbieter erstellt innert Wochenfrist nach Beendigung des letzten Kursmoduls einen [Schlussbericht](#) bzw. ein Kursattest und sendet ihn dem oder der TN und der FFST mit Kopie an die Triagestelle.

6.3 Liste der Anbieter und Angebote

Standort	Anbieter	TN-Kapazität	Kontakt & Adressen Kurslokale
Zürich	AOZ	720 Modulplätze	AOZ, Robert-Maillart-Strasse 14, 8050 Zürich admin.tramont@aoz.ch, 044 288 34 50 Kurslokal: Robert-Maillart-Strasse 14, 8050 Zürich
Zürich	ECAP	590 Modulplätze	ECAP Stiftung, Neugasse 116, 8005 Zürich infozh@ecap.ch, 043 444 68 88 Kurslokal: Baslerstrasse 102/104, 8048 Zürich
Winterthur	ECAP	445 Modulplätze	ECAP Winterthur, Zürcherstrasse 19, 8400 Winterthur infowt@ecap.ch, 052 213 41 39 Kurslokal 1: Neuwiesenstrasse 20, 8400 Winterthur Kurslokal 2: Technikumstrasse 73, 8400 Winterthur
Wetzikon	AOZ	310 Modulplätze	AOZ, Guyer-Zeller-Strasse 21, 8620 Wetzikon bildung-wetzikon@aoz.ch, 044 933 01 30 Kurslokal: Guyer-Zeller-Strasse 21, 8620 Wetzikon



7. Integrationsbegleitung (Jobcoaching)

7.1 Beschreibung der Angebote

Die Angebote der Integrationsbegleitung stellen den VA/FL jeweils **eine zentrale Bezugsperson für die Arbeitsintegration** zur Seite, welche zusammen mit den VA/FL einen Integrationsplan entwickelt, dabei die schrittweise Umsetzung begleitet und mit den anderen Akteuren (z.B. fallführende Stelle, Arbeitgeber, Arzt) koordiniert. In diesem Prozess erhalten die VA/FL auch ein **Bewerbungscoaching** und sie werden schrittweise mittels **Schnuppereinsätzen und Praktika** an den ersten Arbeitsmarkt bzw. eine Lehrstelle herangeführt. Sie werden in der Anfangszeit der Lehre bzw. der Anstellung weiter begleitet, um die Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die über die Integrationspauschale finanzierte Integrationsbegleitung dauert maximal 18 Monate.

Es werden vier Arten der Integrationsbegleitung unterschieden:

- Integrationsbegleitung für Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre)
- Integrationsbegleitung für Erwachsene (18-50 Jahre)
- Integrationsbegleitung für Erwachsene mit Abschluss im Herkunftsland (18-50 Jahre)
- Integrationsbegleitung für Erwachsene mit psychischen Erkrankungen / Traumatisierungen

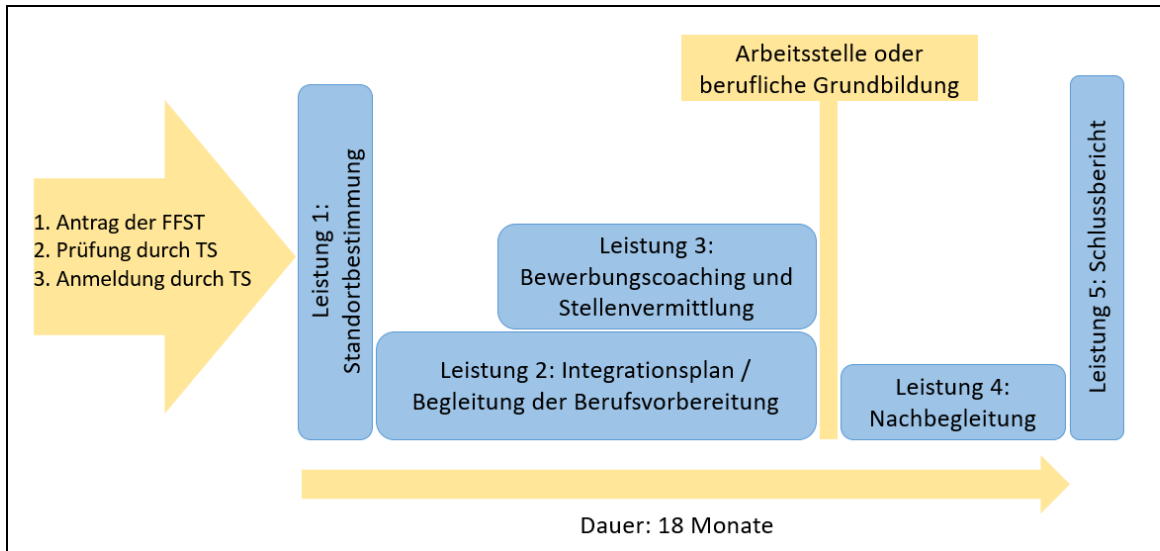
Die TN müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Einstieg in eine berufliche Grundbildung bzw. in den ersten Arbeitsmarkt ist **kurz- bis mittelfristig** realistisch.
- Sprachniveau: Deutschkenntnisse, die eine Verständigung mit dem Integrationsbegleiter oder der Integrationsbegleiterin und die Arbeitsintegration in absehbarer Frist ermöglichen (i.d.R. mindestens ein gefestigtes GER-Sprachniveau A2, Ausnahmen sind möglich).
- Motivation und eine günstige Perspektive, Fortschritte zu erzielen.

7.2 Abläufe

- Die FFST meldet die TN mit dem entsprechenden **Antragsformular** bei der Triagestelle (TS) an. Die Triagestelle prüft den Antrag und meldet die TN mit dem Einverständnis der FFST beim geeigneten Anbieter der Integrationsbegleitung an (vgl. Kapitel 4.2).
- Die Triagestelle sendet das Antragsformular und alle weiteren **relevanten, verfügbaren Unterlagen** wie Abklärungsberichte, Deutscheinstufungstests, Zeugnisse, Lebenslauf etc. an den Anbieter.
- Alle vier Arten der Integrationsbegleitung setzen sich grundsätzlich aus denselben fünf Leistungen zusammen: 1. Standortbestimmung, 2. Integrationsplan und Begleitung der Berufsvorbereitung, 3. Bewerbungscoaching und Stellenvermittlung, 4. Nachbegleitung und 5. Schlussbericht (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Leistungen und Ablauf Integrationsbegleitung



Leistung 1: Standortbestimmung

Die für die Erstellung des individuellen Integrationsplans notwendigen Grundlagen werden erhoben und in einem Bericht dargestellt. Die Standortbestimmung findet in Ergänzung zu den bereits vorgenommenen Abklärungen statt (FFST, Triagestelle).

Leistung 2: Integrationsplan und Begleitung der Berufsvorbereitung

Die Integrationsbegleiterin oder der Integrationsbegleiter erarbeitet zusammen mit dem TN einen Integrationsplan, begleitet diesen während der Umsetzung (Coaching) und koordiniert das für die Integration relevante Umfeld der TN (Case Management). Sofern im Einzelfall sinnvoll, vermittelt die Integrationsbegleiterin oder der Integrationsbegleiter Praktika oder Lerneinsätze im ersten Arbeitsmarkt. Wenn weitere Massnahmen im Integrationsplan vorgesehen sind (z.B. vertiefende Sprachkurse oder Qualifizierungsmassnahmen), ist deren Finanzierung mit der FFST zu klären.

Leistung 3: Bewerbungscoaching und Stellenvermittlung

Ziel dieser Leistung ist die Vermittlung einer Stelle im ersten Arbeitsmarkt bzw. der Einstieg in eine berufliche Grundbildung. Im Rahmen von Einzel- und/oder Gruppencoachings werden spezifische Frage- und Problemstellungen der TN vertieft, arbeitsmarktrelevante Kompetenzen trainiert, Bewerbungsunterlagen erstellt und die TN bei der Stellensuche unterstützt.

Leistung 4: Nachbegleitung

Die Integrationsbegleiterin oder der Integrationsbegleiter unterstützt die TN und Arbeitgebenden in der Anfangszeit bedarfsorientiert und stellt die Stabilität der Anstellung bzw. beruflichen Grundbildung sicher.

Leistung 5: Schlussbericht

Nach Abschluss der Integrationsbegleitung verfasst der Anbieter einen Schlussbericht, der an die FFST und die Triagestelle versendet wird.

7.3 Besonderheiten der Integrationsbegleitung

- Die maximale Dauer der Integrationsbegleitung beträgt **18 Monate**; die Leistungserbringung kann aber unterbrochen werden. Eine allfällige Verlängerung über die 18 Monate hinaus ist ggf. durch die FFST zu finanzieren.
- Die Leistungen können auch **modular** erbracht werden. Die Triagestelle kann TN in Absprache mit der FFST auch nur für einzelne Leistungen der Integrationsbegleitung anmelden (z.B. nur Bewerbungscoaching/Stellenvermittlung und Nachbegleitung).
- Ein Teil der Angebote der Integrationsbegleitung für Jugendliche und junge Erwachsene ist zusätzlich mit einer **berufsvorbereitenden Schulung** verbunden (ca. ein Schultag pro Woche). Die Schulung beinhaltet Deutsch, Mathematik, EDV-Kenntnisse sowie Allgemeinbildung. Mit dieser Leistung sollen schulische Lücken geschlossen und der Start in eine berufliche Grundbildung ermöglicht werden.
- Zusätzliche Massnahmen zur Integrationsbegleitung setzen eine Kostengutsprache voraus.

7.4 Liste der Anbieter und Angebote

Art der Integrationsbegleitung	Anbieter & Standort	TN-Kapazität	Kontakt
Integrationsbegleitung für Jugendliche & junge Erwachsene (16-25 Jahre)	Cocomo/Jucomo, Zürich	70 TN-Plätze	Claudio Bergamin 043 366 64 00 (Zentrale) claudio.bergamin@cocomo.ch
	TransFer, Arbeitsintegration Winterthur	40 TN-Plätze inkl. berufsvorbereitende Schulung in 4 parallelen Lerngruppen	Rebekka Maier 052 267 64 53 rebekka.maier@win.ch
	SAH ANSCHLUSS, Zürich	20 TN-Plätze, inkl. berufsvorbereitende Schulung in 2 parallelen Lerngruppen	Jolanda Kaiser 043 355 78 88 anschluss@sah-zh.ch
Integrationsbegleitung für Erwachsene (18-50 Jahre)	AOZ, Zürich	85 TN-Plätze	Daniel Buser 044 415 66 93 integrationsbegleitung@aoz.ch
	Arbeitsintegration Winterthur	40 TN-Plätze	Zsolt Mesterhazy 052 267 56 26 zsolt.mesterhazy@win.ch
	Cocomo, Zürich	20 TN-Plätze	Claudio Bergamin 043 366 64 00 (Zentrale) claudio.bergamin@cocomo.ch
	workguide, Stiftung Arbeitsgestaltung, Wallisellen	15 TN-Plätze	Donatella Murer 044 830 01 36 donatella.murer@stiftung-sag.ch
Integrationsbegleitung für Erwachsene mit Abschluss im Herkunftsland (18-50 Jahre)	AOZ, Zürich	35 TN-Plätze	Daniel Buser 044 415 66 93 integrationsbegleitung@aoz.ch
Integrationsbegleitung für Erwachsene mit psychischen Erkrankungen / Traumatisierungen	AOZ, Zürich	15 TN-Plätze	Daniel Buser 044 415 66 93 integrationsbegleitung@aoz.ch



8. Aufgaben der FI

Die FI ist jene kantonale Stelle, die verantwortlich für die **Verwaltung der IP** ist. Sie beschafft und finanziert im Rahmen der Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale die unter den Kapiteln 4 bis 7 erwähnten Integrationsangebote. Damit verbunden sind insbesondere folgende Aufgabe der FI:

- **Vernetzung und Kooperation** mit anderen, vor allem kantonalen Stellen, die Schnittstellen mit den in diesem Leitfaden vorgestellten Integrationsangeboten aufweisen (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Jugend und Berufsberatung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Kantonales Sozialamt etc.)
- **Information der FFST**, Förderung des Austauschs über aktuelle Entwicklungen
- Definition von **Standards und Vorgaben** gegenüber den Anbietern
- **Monitoring**; Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben, Qualitätssicherung und -entwicklung
- **Weiterentwicklung** des Systems zur Verwendung der Integrationspauschale
- Evaluationen

Bei operativen Fragen in Bezug auf ein konkretes Angebot nehmen die FFST oder die TN mit dem Anbieter oder der Triagestelle Kontakt auf. Für übergeordnete, strategische Fragen ist die FI zuständig.